

**Artenschutzprüfung Stufe I  
für den Bebauungsplan  
Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E  
der Stadt Beckum**

---

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

03.03.2020

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets .....	7
4	Planung und Wirkfaktoren .....	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Fledermäuse .....	14
5.3	Amphibien .....	15
5.4	Reptilien.....	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	17
7	Zusammenfassung.....	19
8	Literatur .....	20

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Beckum plant den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, Teil E, zu ändern und räumlich zu ergänzen. Damit soll der Bebauungsplan an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei werden einige kleine bislang als Grünflächen festgesetzte Bereiche zugunsten von Gewerbeflächen aufgehoben und der Änderungsbereich wird kleinräumig ergänzt um die vorgeschriebene GRZ von 0,8 einzuhalten.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von*

- Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 2,37 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Beckum. Es grenzt im Westen an die Oelder Straße und im Süden an den Daimlerring (Abb. 1 und 2). Abgesehen von kleineren Grünflächen ist das Plangebiet vollständig durch Gebäude (Werkshallen, Büros) und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes versiegelt.

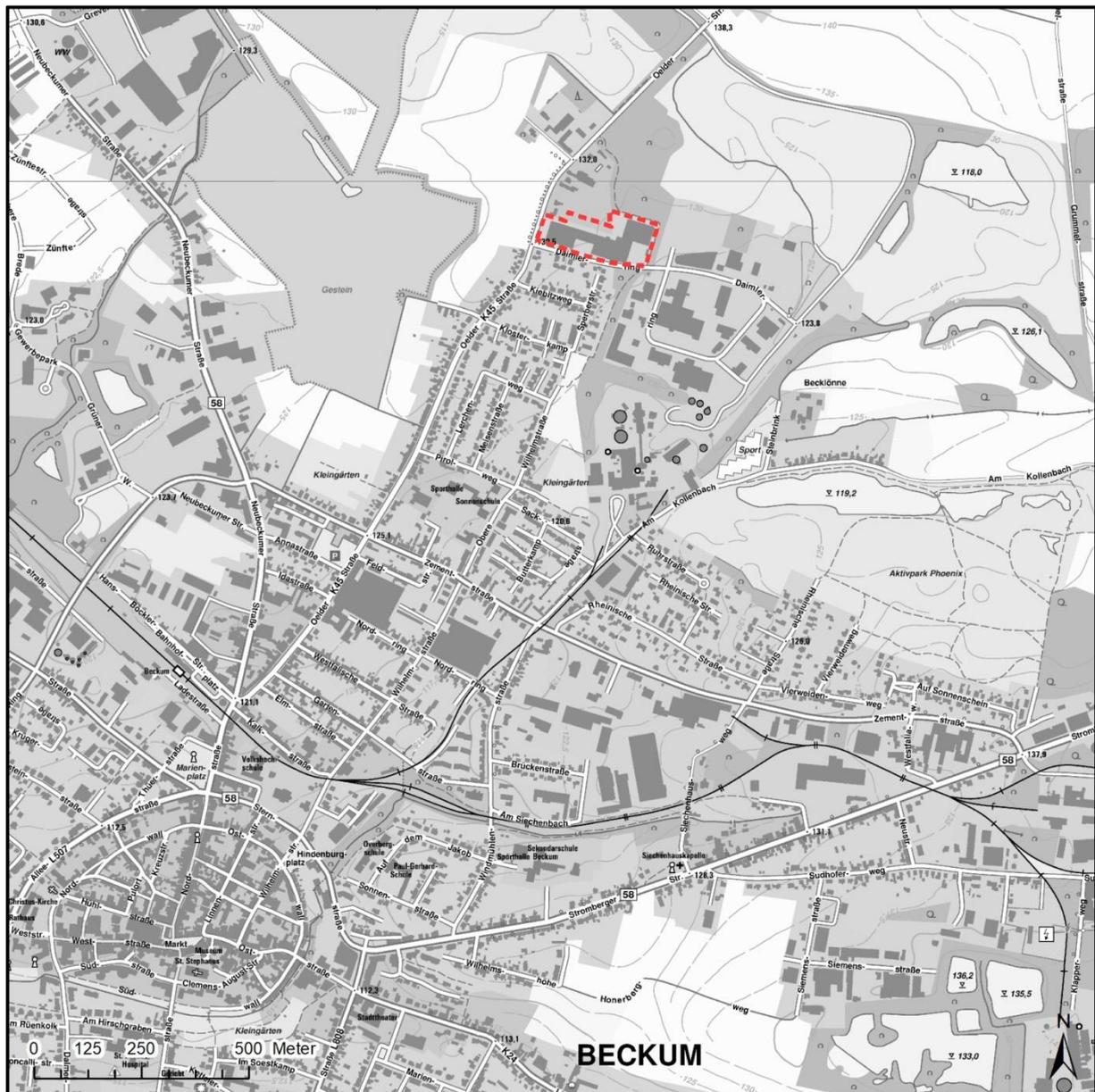


Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)**

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Norden und Süden aus Wohnbebauung und Gewerbeflächen, im Norden schließen sich zudem Waldflächen an das Gebiet an. Im Osten und Südosten liegen weitere Gewerbegebiete und im Westen liegen jenseits der Oelder Straße Ackerflächen und ein Steinbruch (Abb. 3).



Abb. 3: Plangebiet mit 300-m-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 26.06.2019 eine Begehung des Plangebietes.

#### **4 Planung und Wirkfaktoren**

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll dieser an die bestehenden Gegebenheiten angepasst werden. Der Anteil an Grünflächen soll entsprechend den Festsetzungen auf das erforderliche Mindestmaß erhöht werden.

An der Nordseite wird dem Plangebiet eine kleine Fläche mit einem Baumbestand und Gartenfläche zugeschlagen. Es handelt sich um einen kleinen Bestand mehrstämmiger Eschen. Im Unterholz wachsen Feldahorn, Hollunder und Weißdorn.

Das Gebiet ist durch die direkt angrenzenden Straßen und die umliegenden Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsbereiche schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind, wie nachfolgend erläutert, keine weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten, da es durch die Änderung nicht zu Bautätigkeit im Plangebiet kommen wird.

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren werden sich durch die Planungen nicht erhöhen, da der Bebauungsplan an die bereits vorhandenen Gegebenheiten angepasst wird.

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die anthropogene Nutzung des Plangebietes ist bereits sehr hoch. Durch die Planungen ist nicht mit einer Zunahme zu rechnen, die für die potenziell vorkommenden Arten von Bedeutung wäre. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an größere Straßen grenzt, gibt es bereits Vorbelastungen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

## **5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere**

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei der Begehung am 26.06.2019 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

### **5.1 Vögel**

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4214, Quadrant 1 sind in Tab. 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumsprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Warendorf lagen weitere Daten vor (Information vom 25.06.2019, s. Anhang). Die Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen außerhalb des Untersuchungsraumes, werden aber im Folgenden dennoch kurz beschrieben.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

**Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019, MTB 4214, Quadrant 1)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV	G		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tab. 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 30.08.2019

Greifvögel: Die Arten Habicht und Sperber finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld (Waldbereiche nördlich des Plangebietes) könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten. Turmfalke legen ihre Nester gerne in besiedelten Gebieten z. B. in Gebäudenischen an. Im Plangebiet konnten an den Gebäuden keine entsprechenden Strukturen festgestellt werden.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Lage stellt das Plangebiet sicher kein essentielles

Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Turmfalken günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1).

Eisvogel: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4214 kommt der Eisvogel als Brutvogelart vor. Im Plangebiet und dem Umfeld von 300 m finden sich keine für die Art geeigneten Strukturen (Fließgewässer, Steilufer). Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Eulen: Vorkommen der in Tab. 1 genannten Arten (Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule) sind im Plangebiet nicht bekannt. An den Gebäuden im Plangebiet waren keine Strukturen zu erkennen, die von Eulen genutzt werden könnten. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche sind potenziell als Lebensraum für Waldohreule und Waldkauz geeignet. Vorkommen von Uhus sind aus den Steinbrüchen im weiteren Umfeld (westlich und östlich des Plangebietes) bekannt. Die Planungen haben keine Auswirkungen auf die genannten Arten.

Bluthänfling: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4214 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Die Grünflächen im Plangebiet sind für die Art nicht geeignet, im Umfeld finden sich aber geeignete Strukturen. Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Kuckuck: Die Art brütet in halboffenen Waldlandlandschaften und bis in die Randbereiche dörflicher Siedlungen. Sie fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche sind potenziell als Lebensraum für den Kuckuck geeignet. Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Arten sind Gebäudebrüter; Rauchschnalben sind allerdings auf Ställe mit Tierbeständen angewiesen und deshalb im Plangebiet als Brutvögel nicht zu erwarten. Es konnten keine Hinweise auf mögliche Bruten von Mehlschnalben (z. B. Nester an Gebäuden) erfasst werden, was jedoch ein Vorkommen nicht gänzlich ausschließt. Beeinträchtigungen durch die Planung sind aber nicht zu erwarten, da der Gebäudebestand nicht verändert werden soll. Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Im Plangebiet und dem nahen Umfeld sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet und im nahen Umfeld keine Brutmöglichkeiten.

Feldsperling: Die Art brütet in halboffenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Im Plangebiet sind geeignete Strukturen vorhanden.

Rebhuhn: Vorkommen des Rebhuhns sind im Plangebiet und dem Umfeld auszuschließen.

Gartenrotschwanz: Die Art findet im Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Angesichts der Störungen und der Nähe zu den Straßen ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich.

Girlitz: Diese Art bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Geeignete Strukturen wurden im Plangebiet nicht festgestellt, was jedoch ein Vorkommen nicht gänzlich ausschließt.

Kiebitz und Feldlerche: Die beiden Offenlandarten kommen im Plangebiet und dem 300-m-Umfeld nicht vor. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in über 600 m Entfernung auf Ackerflächen nordöstlich des Plangebietes (schriftl. Mitt. Kreis Warendorf, s. Anhang).

### Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades keinen geeigneten Lebensraum im Stadtgebiet von Beckum dar. Es hat nur ein geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Durch die angrenzenden Straßen und den hohen Versiegelungsgrad ist das Gebiet allerdings für empfindliche Arten vorbelastet. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## **5.2 Fledermäuse**

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) und sind in Tab. 2 dargestellt. Beim Kreis Warendorf liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

**Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000, MTB 4214, Quadrant 1)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	U+	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na	FoRu

Erläuterungen zu Tab. 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), S = ungünstig/schlecht, G = günstig  
 Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 30.08.2019

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (v. a. der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

### 5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Warendorf liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

**Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000, MTB 4214, Quadrant 1)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	

Erläuterungen zu Tab. 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig  
 Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38111?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 29.07.2019

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Allerdings liegt direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend ein Teich. Da hier aber keine Veränderungen vorgesehen sind, ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten auszuschließen.

#### **5.4 Reptilien**

In der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) sowie beim Kreis Warendorf liegen keine Hinweise zu Vorkommen von Reptilien vor.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Einige der potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: Nein.

Da kein Neubau oder Abbruch von Gebäuden geplant ist und auch keine Gehölze aus dem Plangebiet entnommen werden sollen, ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes durch die Planung ausgeschlossen.

Fledermäuse: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen.

Amphibien: Nein.

Es sind keine Veränderungen an Gewässern oder in Landlebensräumen geplant, von denen planungsrelevante Amphibienarten betroffen sein könnten.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Vögel: Nein.

Die Störungen in dem stark vorbelasteten Plangebiet werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zunehmen.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: Nein.

Die Störungen in dem stark vorbelasteten Plangebiet werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zunehmen.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Amphibien: Nein.

Es kommt durch die Planung nicht zu Veränderungen im Plangebiet, die Auswirkungen auf die lokale Population planungsrelevanter Amphibienarten haben könnten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Vögeln auszuschließen.

Fledermäuse: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen..

Amphibien: Nein.

Da keine Veränderungen an Gewässern geplant sind, ist dieser Verbotstatbestand auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, und Amphibien ausgeschlossen werden.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Beckum plant den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, Teil B, zu ändern und räumlich zu ergänzen (die Änderung wird zu Teil E). Damit soll der Bebauungsplan an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei werden einige kleine bislang als Grünflächen festgesetzte Bereiche zugunsten von Gewerbeflächen aufgehoben und der Änderungsbereich wird kleinräumig ergänzt um die vorgeschriebene GRZ von 0,8 einzuhalten.

Das etwa 2,15 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Beckum. Es grenzt im Westen an die Oelder Straße und im Süden an den Daimlerring (Abb. 1 und 2). Abgesehen von kleineren Grünflächen ist das Plangebiet vollständig durch Gebäude (Werkshallen, Büros) und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes versiegelt.

Da bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden müssen, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei der Begehung am 26.06.2019 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das Plangebiet ist für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark vorbelastet. Es hat nur ein geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (v. a. der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erkennen, dass durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien ausgelöst werden könnten.

## 8 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 29.07.2019, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**Anhang**

Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet  
(schriftl. Mitt. Kreis Warendorf vom 25.06.2019)